

Verfügung 40/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023)  
(mit Begründung)

### **Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service IFS)**

Durch die Verfügung 39/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023) werden am 13.04.2023 Änderungen des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von Zuteilungen von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service IFS) werden mit Wirkung zum 13.04.2023 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der Verfügung 39/2023 geänderten Nutzungsbedingungen des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern gelten.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.04.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.04.2023 wirksam.

#### **Begründung**

Die in der Verfügung 39/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023) vorgesehenen Änderungen des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 werden am 13.04.2023 wirksam. Danach ist die Möglichkeit entfallen, die Rufnummerngasse (0)19890xy für die Ansteuerung von Vermittlungsdiensten über Netzgrenzen hinweg nutzen zu können.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV] entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Kriterien, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Dieser teilweise Widerruf der bisher erteilten Zuteilungen steht im Einklang mit den in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungszielen und den in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belangen bzw. Interessen; für seine Wirksamkeit ist keine Übergangsfrist erforderlich.

Denn er gründet auf dem Wegfall der zuvor zur Verfügung gestellten Rufnummerngasse (0)19890xy für eine nummernplankonforme Nutzung im Rahmen von Vermittlungsdienstleistungen. Nach der ersatzlosen Streichung einer datenschutzrechtlichen Vorschrift, die Grundlage für diese Vermittlungsdienstleistungen war, musste der Betrieb dieser Dienstleistungen eingestellt werden.

Die Verfügung 39/2023 trägt dieser geänderten Rechtslage durch die entsprechenden Änderungen des Nummernplans Rechnung. Weiterhin werden dort redaktionelle Anpassungen vor allem zur Korrektur der zitierten, zwischenzeitlich novellierten TKG-Vorschriften vorgenommen; daneben werden die Vorgaben für die Zuteilungsnehmer von Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS im Hinblick auf die Meldepflicht bei Namens- oder Anschriftenänderungen beim Zuteilungsnehmer bzw. bei dem von ihm benannten

Empfangsbevollmächtigten nachgebessert. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Angaben ohne Zeitverzug gemeldet werden, damit die Bundesnetzagentur stets über die aktuell gültigen Angaben verfügt.

Die bestehenden Zuteilungen müssen ebenfalls an diese Vorgaben angeglichen werden.

Der teilweise Widerruf soll die rechtskonforme Nutzung durch sämtliche Zuteilungsnehmer von Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS gewährleisten. Dies dient den Regulierungszielen, die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu wahren und einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, womit zugleich den Belangen der Marktbeteiligten Rechnung getragen wird. Der teilweise Widerruf ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

So wurde in dem öffentlichen Anhörungsverfahren, die mit der Mitteilung 257/2022 vom 21.12.2022 (Amtsblatt 24/2022) hierzu durchgeführt worden ist, keine Stellungnahme abgegeben. Es sind mithin keine etwaigen Gründe vorgetragen worden, die diesem teilweisen Widerruf entgegenstehen könnten.

Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Zuteilungsnehmer durch den teilweisen Widerruf in unangemessener Weise benachteiligt werden könnten. Daher ist auch keine evtl. Übergangsfrist erforderlich.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 13.04.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 12.04.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.